

ARYZTA KONZERNRICHTLINIE ZUR BEKÄMPFUNG VON KINDERARBEIT



ZWECK

1. Diese Richtlinie beschreibt die Vorgehensweise von ARYZTA zur Identifizierung, Bewältigung und Verpflichtung zur Bekämpfung jedes festgestellten und/oder gemeldeten Vorfalls von Kinderarbeit in ARYZTA eigenen Betrieben. Es basiert auf unserem Engagement für ethische Beschaffung, Menschenrechte sowie die Gesundheit, Sicherheit und das Wohlergehen von Kindern. Die Richtlinie stützt sich auf internationale Rahmenwerke wie die ILO-Konventionen 138, 146, 182 und 190, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die nationale Gesetzgebung in den Ländern, in denen wir tätig sind.

UMFANG

2. Diese Richtlinie gilt für alle ARYZTA-Aktivitäten. Sie erstreckt sich nicht auf unsere Lieferanten¹, Subunternehmer und Geschäftspartner in unseren Lieferketten. Diese Richtlinie wird unterstützt und steht im Einklang mit:
 - a. dem Verhaltenskodex für Mitarbeiter der ARYZTA-Gruppe; und
 - b. der Whistleblowing-Richtlinie der ARYZTA-Gruppe

Definitionen

- a. **Kind:** Personen unter 15 Jahren, es sei denn, das nationale Recht schreibt ein höheres oder niedrigeres Alter vor.
- b. **Junger Arbeitnehmer:** Jede Person zwischen dem Mindesterwerbsalter und 18 Jahren.
- c. **Mitarbeiter:** Alle Personen (eigene Mitarbeiter, beaufsichtigte Auftragnehmer und Leiharbeiter), die unter der Leitung von ARYZTA arbeiten.

Unser Engagement

3. ARYZTA setzt sich dafür ein, dass bei keiner ihrer Unternehmensaktivitäten Kinderarbeit eingesetzt wird. Wir halten uns an die höchsten Standards ethischen Verhaltens und halten alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Kinderarbeit ein.

Beschäftigung junger Arbeitnehmer (unter 18 Jahren)

4. Junge Arbeitnehmer können im Einklang mit den nationalen Arbeitsgesetzen und internationalen Normen (ILO-Übereinkommen Nr. 138 und 182) beschäftigt werden, sofern sie keiner gefährlichen Arbeit ausgesetzt sind und angemessene Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Arbeitnehmer, die das Mindestarbeitsalter überschritten haben, aber unter 18 Jahre alt sind, gelten als junge Arbeitnehmer. Junge Arbeitnehmer dürfen nur in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Gesetzen und internationalen Normen, einschließlich der ILO-Übereinkommen 138 und 182, eingestellt werden.

¹ Im Folgenden wird ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und leichter Lesbarkeit ohne Diskriminierungsabsicht nur die männliche Form verwendet. Es sind damit jedoch stets Personen m/w/d gleichermaßen gemeint.

Junge Arbeitnehmer, einschließlich Auszubildende, Werkstudenten, Praktikanten, Trainees und sonstige Arbeitnehmer unter 18 Jahren, dürfen nicht für gefährliche Arbeiten oder unter Bedingungen eingesetzt werden, die ihre Gesundheit, Sicherheit, Bildung oder Entwicklung beeinträchtigen könnten.

Dazu gehören unter anderem:

- a. Arbeiten mit gefährlichen Maschinen, Geräten oder Stoffen;
- b. Nachtarbeit oder übermäßige Überstunden;
- c. Aufgaben oder Zeitpläne, die mit der Schulpflicht, der Berufsausbildung oder dem Studium kollidieren.

ARYZTA verpflichtet sich, für alle jungen Arbeitnehmer geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, darunter sichere Arbeitsbedingungen, Gesundheits- und Sicherheitsschulungen sowie Überwachungsmaßnahmen, um die kontinuierliche Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen.

Erkennung und Berichterstattung

5. Alle Mitarbeiter werden ermutigt, jegliche Bedenken hinsichtlich Kinderarbeit über die vertrauliche Whistleblowing-Richtlinie von ARYZTA zu melden. Meldungen können anonym erfolgen und Hinweisgeber werden vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt. Vorwürfe werden umgehend behandelt und gründlich untersucht. Alle Fälle, in denen irgendeine Form von Kinderarbeit festgestellt wird, unterliegen dem unten beschriebenen Verfahren.

Prozess der Behebung

6. Wenn Kinderarbeit in den Betrieben von ARYZTA festgestellt wird, werden die folgenden Schritte unternommen:
 - a. **Sofortiges Handeln:**
 - i. Halten Sie das Kind sofort von gefährlichen Arbeiten fern und stellen Sie sicher, dass keine weiteren Schäden entstehen.
 - ii. Stellen Sie sicher, dass die Sicherheit des Kindes und seine unmittelbaren Bedürfnisse erfüllt werden;
 - iii. Informieren Sie unverzüglich den Geschäftsführer, den Group Head of ESG, den Group General Counsel, den Group Chief Human Resources Officer und den Head of Compliance.
 - b. **Untersuchung und Bewertung**
 - i. Zusammenarbeit mit relevanten internen Stakeholdern, einschließlich des Group Head of ESG, des Group General Counsel, des Group Chief Human Resources Officer und des Head of Compliance, um die spezifischen Untersuchungs- und Bewertungsschritte zu vereinbaren;
 - ii. Durchführen eines Assessments, um die Umstände (einschließlich des Alters des Kindes, der Arbeitsbedingungen, der familiären Situation und des Bildungsstatus) und das Wohl des Kindes zu verstehen;
 - iii. Zusammenarbeit mit relevanten Interessengruppen, darunter lokale Behörden und Nichtregierungsbehörden (NGOs), um die geeigneten Abhilfemaßnahmen festzulegen.

c. **Behebung / Wiedergutmachung**

Planentwicklung und Umsetzung eines Wiedergutmachungsplans im besten Interesse des Kindes zusammen mit anderen wichtigen relevanten Interessengruppen in der Gerichtsbarkeit, der Folgendes umfassen können:

- i. Sicherstellung, dass das Kind Zugang zu Bildung und anderen notwendigen Unterstützungsdiensten hat;
- ii. Bereitstellung finanzieller Unterstützung, wenn die Umstände dies rechtfertigen, in Zusammenarbeit mit relevanten Partnern oder Behörden.

Präventionsmaßnahmen

- a. Einbettung von Risikobewertungen von Kinderarbeit in Due-Diligence-Prozesse.
- b. Pflicht zur Vorlage gültiger Altersdokumente für alle Mitarbeiter und Durchführung sorgfältiger Einstellungsverfahren.
- c. Bereitstellung von Schulungen für Einkaufsteams und Mitarbeiter zur Prävention und Beseitigung von Kinderarbeit.
- d. Durchführung regelmäßiger Audits und Assessments, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.

Governance und Rechenschaftspflicht

7. Das Group Sustainability Team wird die Umsetzung dieser Richtlinie beaufsichtigen und in den Group Head of ESG berichten.
8. Regelmäßige Berichte über die Ergebnisse und Fortschritte der Bekämpfung der Kinderarbeit werden dem ExCo und dem NomCo (dem Governance-, Nominierungs- und Nachhaltigkeitsausschuss des Vorstands der ARYZTA AG) über den Group Head of ESG zur Verfügung gestellt.
9. In ihrem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht wird die ARYZTA öffentliche Berichte über die relevanten Aktivitäten, Ergebnisse und Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarbeit veröffentlichen.
10. Diese Richtlinie wird jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand.

ENDE

Versionskontrolle – für den internen Gebrauch

Versionsnummer	Geändert von	Vorgenommene Änderungen	Datum der Genehmigung	Genehmigt von
Variante 1	Generel Counsel	-	19. Juni -25	unterstützt von NomCO
Variante 2	Generel Counsel	-	09- Okt- 25	unterstützt von NomCO

ARYZTA AG

Ifingstrasse 9

8952 Schlieren

Schweiz

Tel: +41 (0) 44 583 42 00 Fax:

+41 (0) 44 583 42 49

info@aryzta.com

www.aryzta.com